

# Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

## Niederschrift

über die

### 15. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 18. November 2024

#### Öffentliche Sitzung

**Versammlungsort:** im Sitzungssaal des Rathauses, Achstetten

**Anwesend:**

Vorsitz

Dominik Scholz

Mitglieder

Florian Bailer

Stefan Bucher

Mario Casagrande

Patrick Deubler

Thomas Dürr

Patrik Klingenstein

Claudia Knehr

Janina-Vanessa Krebs

Uwe Lengenfelder

Manuela McCulloch

Jonas Riedesser

Josef Scheerer

Manfred Staudacher

Dr. Michael Szpakowski

Renate Werner

von der Verwaltung

Sascha Hohenhausen

Viola Salzgeber

Benjamin Wandel

Claus Wassmer

**Abwesend:**

Mitglieder

Johannes Baur

Michael Hannes

Gerhard Rose

Michael Schick

**Insgesamt anwesend:** 15  
**Normalzahl** 19

**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 20:08 Uhr

**Beschlussfähigkeit:** Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bürgerfragen
- 2 Baugesuche
- 2.1 Neubau eines 40,30 m-Stahlgittermastes mit 2 Plattformen sowie Systemtechnik auf Fundament, Hartenlauh 1, Oberholzheim  
Vorlage: 2024/138
- 2.2 Errichtung eines Wohnhauses, Rotweg 10, Oberholzheim  
Vorlage: 2024/139
- 2.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Weitblick 20, Bronnen  
Vorlage: 2024/140
- 3 Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
Vorlage: 2024/102
- 4 Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle  
Vorlage: 2024/136
- 5 Auftragsvergabe für die Nachrüstung einer UV-Anlage im Pumpwerk Stetten  
Vorlage: 2024/142
- 6 Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges
- 7 Bericht aus den Fraktionen

**Bürgermeister Scholz** eröffnet die öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, sowie die Vertreter der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

## **Öffentlicher Teil**

### **zu 1**      **Bürgerfragen**

Es sind keine Fragen vorhanden.

### **zu 2**      **Baugesuche**

#### **zu 2.1**      **Neubau eines 40,30 m-Stahlgittermastes mit 2 Plattformen sowie Systemtechnik auf Fundament, Hartenlauh 1, Oberholzheim** **Vorlage: 2024/138**

#### **Baugenehmigungsverfahren (§ 49 LBO)**

**Bauvorhaben:**                      Neubau eines 40,30 m-Stahlgittermastes mit 2 Plattformen sowie Systemtechnik auf Fundament (Funkübertragungsstelle)

**Baugrundstück:**                      Flst. 1227, Hartenlauh 1, Gmk. Oberholzheim

#### **Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Oberholzheim“**

**Baugrenzen** sind nicht eingehalten

**Abstandsflächen** sind eingehalten

#### **Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan:**

Festsetzungen des Baufensters und der Höhenbegrenzung des Bebauungsplans

#### **Begründung des Bauherrn:**

„Der geplante Funkmast soll außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden. Entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan (max. Höhe 3,00 m) soll der Mast eine Oberkante von 40,30 m haben (Tragrohre).

Der geplante Funkmast soll so positioniert werden, dass der Betrieb der Biogasanlage jederzeit ungestört weitergeführt werden kann. Der Mast soll daher an der geplanten Stelle – außerhalb des festgesetzten Baufensters – gebaut werden.

Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan ist die maximale Höhe mit 3,00 m festgelegt. Zur Sicherstellung der erforderlichen funktechnischen Versorgung ist eine Höhe von 40 m erforderlich.“

#### **Anmerkungen der Verwaltung:**

- Der Funkmast liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.
- Die maximale Höhe für Bauvorhaben liegt in diesem Bereich bei 3,00 m.

#### **Funkmast:**

Höhe 40,30 m

Breite 1,50 m

Abstand zum Fahrbahnrand ca. 22 m

Zuwegung von K7520 zum Mast und PKW-Stellplatz mit Rasengittersteine ca. 50 m<sup>2</sup>

#### **Fundament und Technik:**

Maße ca. 7,60 m x 8,80 m  
Höchster Punkt ca. 1,20 m (Technik)

**Vorhandene Verpflichtungserklärung:**

Der Bauherr verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger, den Mast und die zugehörigen Versorgungseinheiten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen.

**Stellungnahme des Bauamts**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind bis auf die beantragten Befreiungen eingehalten. Darüber hinaus muss die Löschwasserversorgung gesichert sein.

**Gemeinderat Bucher** erklärt sich für befangen und rückt vom Sitzungstisch ab.

**Frau Salzgeber** erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

**Gemeinderat Riedesser** möchte wissen, wer der Betreiber des Vorhabens ist und ob eine Gewerbesteuer erhoben werden kann.

**Frau Salzgeber** erklärt, dass sich aus der Bauherrenliste der Betreiber ablesen lässt, ob Gewerbesteuer erhoben werden kann, kann sie jedoch nicht sicher sagen.

**Bürgermeister Scholz** weist darauf hin, dass die Gewerbesteuer eventuell anteilig gezahlt werden könnte.

**Gemeinderat Dürr** berichtet, dass die Fraktion Oberholzheim das Vorhaben bereits beraten hat und weist auf die längere Vorgeschichte zu dem Projekt hin. Bereits damals wurden mehrere Standorte abgelehnt, und nach Alternativen gesucht. Der jetzt geplante Standort wird als passend angesehen.

**Gemeinderätin Knehr** erklärt, dass auch die Fraktion Achstetten das Thema beraten hat. Sie stimmt unter Vorbehalt zu, sofern das Einvernehmen der Fachämter erteilt wird und betont, dass es wichtig ist, eine Rückbaufrist für das Projekt festzulegen

**Frau Salzgeber** bestätigt, dass der Wunsch nach einer Rückbaufrist an die Baurechtsbehörde weitergeleitet wird.

Im Anschluss fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.**

Nach der Beschlussfassung nimmt **Gemeinderat Bucher** wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

**zu 2.2**      **Errichtung eines Wohnhauses, Rotweg 10, Oberholzheim**  
**Vorlage: 2024/139**

**Bauvoranfrage (§ 57 LBO)**

**Bauvorhaben:**                      Errichtung eines Wohnhauses

**Baugrundstück:** Flst. 560, Rotweg 10, Gmk. Oberholzheim

**Fragen des Bauherrn:**

- 1) Ist das Grundstück mit einem Wohnhaus bebaubar?
- 2) Stehen dem Vorhaben wasserrechtliche und naturrechtliche Belange entgegen?

**Zu Frage 1:**

Das Flst. 560 liegt im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Bei der Umgebungsbebauung handelt es sich um Wohnhäuser.

**Zu Frage 2:**

Ist von den Fachbehörden zu beantworten. Das Grundstück liegt teilweise in Überflutungsflächen (HQ<sub>extrem</sub>, vgl. Lageplant).

**Stellungnahme des Bauamts:**

Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Fachfragen sind von den Fachbehörden zu prüfen.

**Frau Salzgeber** erläutert den Sachverhalt.

**Gemeinderat Bucher** berichtet, dass sich die Fraktion Oberholzheim mit dem Vorhaben auseinandergesetzt hat. Zwei Themen seien für seine Fraktion besonders wichtig: Zum einen liege das Gebäude teilweise in Überflutungsflächen, was jedoch von der zuständigen Fachbehörde geprüft werden müsse. Zum anderen sollte dem Bauherrn der Hinweis gegeben werden, dass es möglicherweise zu einer Erschließung des Grundstücks und damit zu weiteren Kosten kommen könnte.

**Bürgermeister Scholz** bestätigt, dass diese Hinweise mit aufgenommen werden.

**Gemeinderat Bailer** fragt, ob auf diesem Grundstück eine Veränderungssperre besteht.

**Frau Salzgeber** verneint dies.

Im Anschluss fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.**

**zu 2.3      Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Weitblick 20, Bronnen**  
**Vorlage: 2024/140**

**Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)**

**Bauvorhaben:** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

**Baugrundstück:** Flst. 315/10, Weitblick 20, Gmk. Bronnen

**B-Plan „Berg“**

**Baugrenzen und Abstandsflächen** sind eingehalten

### **Entwässerung (Trennsystem):**

- Häusliches Abwasser: Einleitung in Schmutzwasserkanal
  - Oberflächenwasser: Einleitung in Regenwasserzisterne mit Überlauf in Regenwasserkanal
- 

**2 KFZ-Stellplatz** in der Garage (B-Plan: 2 Stellplätze pro Wohnung)

**4 Fahrradstellplätze**

### **Wohnhaus:**

SD, DN 20° (B-Plan: 15-45°)

1 Vollgeschoss (B-Plan: 1 VG zulässig)

1 Wohnung (B-Plan: 3 Wohnungen zulässig)

EFH-R 527,96 m ü. NN (B-Plan: 527,90 m ü. NN ± 0,30 m)

Gebäudehöhe 8,30 m ab EFH (B-Plan: max. 8,30 m)

### **Grenzgarage:**

FD

Höhe 3,705 m (inklusive Stützmauer, da bauliche Anlage)

Fläche ca. 17 m<sup>2</sup> abzüglich Dachterrasse (B-Plan: max. 60 m<sup>2</sup>)

Stauraum vor Garagenzufahrt ca. 10 m (B-Plan: mind. 5 m)

**Weitere Flachdachflächen:** Dachterrasse ca. 50 m<sup>2</sup> (B-Plan max. 80 m<sup>2</sup>)

**Pflanzgebot** wurde berücksichtigt

**PV-Pflicht** ist eingeplant (Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen)

### **Stellungnahme des Bauamts**

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten, öffentlich-rechtliche Vorschriften sind jedoch nicht eingehalten. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO sind Garagen mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Die maximal erlaubte Wandfläche ist mit 24,62 m<sup>2</sup> eingehalten, aber die Wandhöhe liegt bei 3,705 m.

**Frau Salzgeber** erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

**Bürgermeister Scholz** informiert den Gemeinderat, dass die Bauherren heute anwesend sind und bedankt sich bei ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit sowie die wertvollen Impulse. Er erläutert, dass ursprünglich der Eindruck entstand, eine unkomplizierte und einvernehmliche Lösung für das Bauvorhaben gefunden zu haben. Die Baurechtsbehörde in Laupheim hatte dieser Lösung zunächst mündlich zugestimmt, zog ihre Zustimmung jedoch später zurück und lehnte das Verfahren in einer E-Mail ab.

**Gemeinderat Bucher** fragt, ob in diesem Fall dann überhaupt ein Kennnisgabeverfahren eröffnet ist.

**Bürgermeister Scholz** erklärt, dass das Kennnisgabeverfahren aufgrund der fehlenden Zustimmung der Baurechtsbehörde in Laupheim nicht eröffnet werden kann.

**Gemeinderat Dürr** stellt fest, dass das Gebäude einen zweigeschossigen Eindruck erweckt, und fragt, wie dies mit dem Bebauungsplan vereinbar sein kann, da dieser nur ein Vollgeschoss zulässt.

**Bürgermeister Scholz** erläutert, dass die Garage des Hauses so geplant wurde, dass sie direkt an das Gebäude angebunden ist. Dadurch zählt die Garage zur Grundfläche des Erdgeschosses. Das darüber liegende Stockwerk wird nicht als Vollgeschoss gewertet, sofern es weniger als 70 % der Fläche des Erdgeschosses einnimmt. Auf diese Weise erscheint das Gebäude zwar zweistöckig, wird aber rechtlich nicht als solches eingestuft.

**Gemeinderätin Knehr** räumt ein, dass dieser Aspekt bei der Erstellung des Bebauungsplans übersehen wurde. Dies sei ein Fehler und man müsse daraus lernen.

**Gemeinderätin Krebs** fragt, wie es nun weitergeht.

**Bürgermeister Scholz** erklärt, dass es aktuell noch keine endgültige Lösung gibt. Es finden jedoch weiterhin Gespräche statt, um eine Einigung zu erzielen. Er hebt hervor, dass die Bauherren engagiert daran arbeiten, eine gemeinsame Lösung zu finden. Bedauerlicherweise wurde die zuvor mündlich zugesagte Genehmigung der Baurechtsbehörde kurz vor der Sitzung um 16:30 Uhr per E-Mail zurückgezogen, sodass nicht genügend Zeit blieb, um darauf zu reagieren.

**Gemeinderat Scheerer** erkundigt sich, warum dieser Punkt als Kenntnisgabeverfahren auf die Tagesordnung gesetzt wurde, obwohl offenbar nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.

**Frau Salzgeber** erläutert, dass das Baugesuch vom Bauherrn zunächst als Kenntnisgabeverfahren eingereicht wurde. Erst im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass es nicht den öffentlich-rechtlichen Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO entspricht und somit das Kenntnisgabeverfahren nicht eröffnet ist.

**Bürgermeister Scholz** erklärt, dass ursprünglich geplant war, durch den Bauträger die Auffüllung des Nachbargrundstücks vornehmen zu lassen, um den Höhenunterschied auszugleichen. Dadurch sollten die maximal zulässigen Maße für Grenzgaragen erfüllt werden. Diese Lösung wäre für alle Beteiligten ideal gewesen: Für die Gemeinde wären keine zusätzlichen Kosten entstanden, das Nachbargrundstück wäre weder belastet noch benachteiligt worden, und die Bauherren hätten das geplante Gebäude umsetzen können. Die Baurechtsbehörde hat jedoch in ihrer abschließenden Prüfung entschieden, die Situation nach dem aktuellen Stand zu bewerten. Da die Auffüllung des Grundstücks bislang nicht durchgeführt wurde und dadurch die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO überschritten wurden, wurde das Bauvorhaben abgelehnt. Eine nachträgliche Auffüllung des Nachbargrundstücks ist zudem nicht möglich.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**zu 3**      **Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**Vorlage: 2024/102**

**Sachverhalt:**

Die letzte Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgte am 27.05.2024. Die in der letzten Änderung eingeführte Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen soll in der Form geändert werden, dass die Auszahlung für Fraktionssitzungen an die für Gemeinderatssitzungen angeglichen wird.

Zudem wurde festgestellt, dass verstärkt Gemeinderäte Privatfahrten innerhalb des Gemeindegebiets vornehmen müssen, um ihre Tätigkeit als Gemeinderäte auszuüben. Bislang war

eine Wegstreckenentschädigung nur für Fahrten außerhalb des Gemeindegebiets vorgesehen. Dies soll nun auf alle Fahrten ausgedehnt werden. Gem. den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) werden pro Kilometer 0,30 € erstattet.

**Hauptamtsleiter Hohenhausen** gibt eine kurze Erläuterung des Sachverhalts und der geplanten Änderungen.

**Bürgermeister Scholz** erklärt, dass es bei der Erstellung der Satzung ein Missverständnis hinsichtlich der vom Gemeinderat gewünschten Änderungen gegeben hat. Es wird daher vermutlich ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.

**Gemeinderätin Knehr** stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und schlägt vor, folgende Änderungen in der Satzung vorzunehmen: In § 3 Abs. 1 soll ergänzt werden, dass Gemeinderäte für weitere Aktivitäten im politischen Ehrenamt, neben den Sitzungen und beratenden Ausschüssen, ebenfalls eine Entschädigung erhalten. Zudem schlägt sie vor, in § 4 (Reisekostenvergütung) festzulegen, dass nur Abrechnungen für Fahrten außerhalb des Gemeindegebiets erstattet werden, da die Kosten für kurze Strecken als geringfügig betrachtet werden.

**Gemeinderat Bailer** unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, da sie es ermöglichen würden, auch Besichtigungen oder die Teilnahme an Schulungen als ehrenamtliche Tätigkeiten zu entschädigen.

Aufgrund des Geschäftsordnungsantrags fasst der Gemeinderat folgenden

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten, einschließlich der im Geschäftsordnungsantrag formulierten Änderungen, mit Inkrafttreten zum 01.12.2024.**

#### **zu 4      Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle** **Vorlage: 2024/136**

#### **Sachverhalt:**

Am 23.05.2022 wurde die letzte Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle beschlossen.

Aufgrund der erfolgten Preissteigerungen sollen die Preise für die Benutzung angehoben werden. Zudem sollen die Stromkosten künftig pauschal mit der Grundgebühr abgegolten werden, da sich eine Spitzabrechnung in der Praxis als nicht praxistauglich erwiesen hat. Die Einbeziehung des Strompreises in die Grundgebühr wurde bereits vor der Bildung der 4 Fraktionen mit den Bürgermeisterstellvertretern abgestimmt.

Die Änderung der Entgeltordnung soll zum 01.12.2024 erfolgen.

**Hauptamtsleiter Hohenhausen** gibt eine kurze Erläuterung des Sachverhalts und der geplanten Änderungen.

**Gemeinderat Bailer** stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, in dem er eine Änderung des § 4 der Entgeltordnung vorschlägt. Er regt an, die Gebühren für die Nutzung der Hallen einheitlich auf 300 € für die Haupträume und 100 € für die Nebenräume anzupassen, da die aktuellen Preise im Vergleich zu anderen Hallen und Veranstaltungen deutlich günstiger sind.

Die Küchennutzung soll pauschal mit 100 € beziffert werden. Zudem soll in § 4 die Gebühr pro Veranstaltung und nicht pro Tag festgesetzt werden. Den Vorschlag der Verwaltung, die Vereine grundsätzlich von Gebühren zu befreien, unterstützt er.

**Bürgermeister Scholz** erklärt, dass die Änderungen für ihn in Ordnung sind. Sein Hauptziel ist es, die Vereine zu stärken und private Veranstaltungen zu einem fairen Preis anzubieten.

**Gemeinderat Bailer** weist darauf hin, dass gemäß § 7 der neuzufassenden Entgeltordnung keine externe Vermietung vorgesehen ist, während gleichzeitig in der Benutzungsordnung für die Hallen Ausnahmen zugelassen werden. Dies führe zu einem Widerspruch zwischen den beiden Regelungen. Er erweitert dahingehend seinen Antrag und schlägt vor, diese Unstimmigkeit zu beheben und die Vorschriften anzugleichen.

**Bürgermeister Scholz** schlägt vor, die Entgeltordnung so zu ändern, dass im Ausnahmefall auch externe Mieter die Halle nutzen können. Ein Beispiel hierfür wäre eine Anfrage des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). In solchen Fällen sollte der hallenverantwortliche Mitarbeiter nach Rücksprache mit der Verwaltung eine Entscheidung treffen können. Außerdem ist ihm wichtig, dass es keine Benachteiligung der Kirche gegenüber den anderen Vereinen gibt.

**Gemeinderätin Knehr** schlägt vor, dass solche Ausnahmen künftig im Gremium entschieden werden sollten, um unterschiedliche Beurteilungen der Hallenverantwortlichen zu vermeiden. Sie stellt einen weiteren Antrag zur Geschäftsordnung, der die bereits von Gemeinderat Bailer angesprochenen Änderungen sowie die Ergänzung enthält, dass das Gremium künftig über Ausnahmen entscheidet.

**Hauptamtsleiter Hohenhausen** merkt an, dass zunächst über den Geschäftsordnungsantrag von Gemeinderätin Knehr abzustimmen ist, da dieser weitergehender ist, als der von Gemeinderat Bailer.

**Bürgermeister Scholz** stellt klar, dass für bereits gebuchte Veranstaltungen Bestandschutz gewährt wird. Die Änderungen betreffen ausschließlich zukünftige Veranstaltungen und sollen insbesondere den Vereinen zugutekommen, um das Ehrenamt weiter zu stärken.

Aufgrund des Geschäftsordnungsantrags fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle, einschließlich der im Geschäftsordnungsantrag von Gemeinderätin Knehr formulierten Änderungen, mit Inkrafttreten zum 01.12.2024.**

### **zu 5      Auftragsvergabe für die Nachrüstung einer UV-Anlage im Pumpwerk Stetten** **Vorlage: 2024/142**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Achstetten hat sich, auf Empfehlung des Landratsamts, für den Einbau einer UV-Anlage im Pumpwerk Stetten ausgesprochen. Bei der UV-Desinfektion, die bereits im Pumpwerk Achstetten im Einsatz ist, werden Keime im Wasser durch harte UVC-Strahlen inaktiviert und somit die Wasserqualität weiter verbessert.

Die Gemeinde hat auf dem Weg der beschränkten Ausschreibung die Maßnahme ausgeschrieben. Insgesamt wurden an 4 Firmen die Verdingungsunterlagen versendet. Von einer Firma wurde ein Angebot fristgerecht abgegeben. Das Angebot war vollständig und konnte gewertet werden.

Das Angebot der Firma Schütz aus Boos liegt nach der Angebotsprüfung **bei 50.385,-€ netto**.

Die Durchsicht des Angebots zeigt auf, dass der Bieter weitestgehend zu den derzeit ortsüblichen Preisen kalkuliert hat.

Im Vergleich zur Kostenberechnung vom 27.09.2023 mit netto 35.000,-€ liegt das Angebot um 15.385,-€ darüber. Dies ist zum einen auf zusätzlich ausgeschriebene Leistungen zurückzuführen, welche nicht in der Kostenberechnung enthalten sind. Dazu zählen eine Dosierpumpe zur Chlorzugabe im Störfall und einen Ersatzstrahler für die UV-Anlage. Zum anderen ist die Differenz auf einen zu geringen Ansatz bei den sonstigen Leistungen und dem Trübungsmessgerät zurückzuführen.

**Bauamtsleiter Wassmer** erläutert den Sachverhalt und stellt klar, dass eine Preissenkung im kommenden Jahr nicht erwartet werden kann.

**Gemeinderat Bucher** fragt nach dem Zeitpunkt der Ausführung.

**Bauamtsleiter Wassmer** erklärt, dass im Frühjahr die Umsetzung stattfinden wird.

Im Anschluss fasst der Gemeinderat folgenden

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, unter der Betrachtung der vorstehend genannten Punkte, das Angebot der Firma Schütz aus Boos mit einer Auftragssumme von 50.385,-€ zu beauftragen.**

#### **zu 6      Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges**

Es wurden keine Anfragen, Anregungen, Lob, Kritik oder sonstige Punkte vorgebracht.

#### **zu 7      Bericht aus den Fraktionen**

**Gemeinderat Bailer** gibt bekannt, dass er am kommenden Freitag eine Schulung zum Thema Defibrillatoren und Brandschutz in der Mehrzweckhalle in Stetten veranstaltet. Er lädt alle Gemeinderäte sowie Mitglieder der Verwaltung herzlich dazu ein.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Beurkundung:**

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten, .....

**Vorsitzender:** .....

**Schriftführer:** .....

**Gemeinderäte:** .....

.....